101

Reform

der

Vormundschaftsgesetzgebung.

Staats- oder Selbsthülfe.

Von

R. Zelle.

Berlin, 1870.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.

A. Charisius.

Nichts Hülfloseres, Schutzbedürftigeres in der Schöpfung, als ihr Herr, wenn er in sie eintritt. Der List und Gewalt bedarf es oft zuerst, daß er nur Nahrung nimmt und nicht verhungert; und kaum kann er sitzen oder stehen, so sucht er auf alle Weise durch Fallen von Stühlen, von Armen, von Treppen sich um das Leben zu bringen. Ist dies Stadium — wahrlich ohne sein Verdienst und Würdigkeit — überwunden, so hast du ihn vor Messern, Gabeln und Scheeren zu wahren und wohl zu beachten, daß er mit Vorliebe unter Wagen geräth und in den Fluß fällt. Nun ist auch dies überstanden, und man denkt daran, ihn vorzurichten, daß er später, sehr viel später, das Brod selbst erwirbt, das ihm so viele Jahre von Andern bereitet werden muß. Wie lökt er gegen diesen Stachel! Wie vieler Mühen, Sorgen, ja Zufälligkeiten bedarf es, daß der Mensch endlich fertig dasteht! Selbst Goethe, so gewohnt, ganz Fertiges zu schauen, macht einmal vor diesem Gedanken eine bedächtige Pause.

So viel Arbeit und Mühe leistet die wunderstarke Kraft der Liebe, durch welche die Natur die Eltern an die schwachen Kinder fesselt. Beide, jene Liebe und diese Schwäche stehen genau im Verhältniß. Man kann bemerken, daß zu dem hülflosesten Kinde die Zärtlichkeit am größten ist, und daß das jüngste den wärmsten Platz im Neste erhält.

Aber was wird, wenn die Eltern der hülflosen Unmündigen sterben? Dann tritt die Vormundschaft an die Stelle, ein Nothbehelf statt der natürlichen Hülfe der Eltern, etwas Gemachtes, Künstliches, aber doch wieder etwas Selbstverständliches, Natürliches auf derjenigen Stufe des Menschenthums, wo allgemeine Menschenliebe als etwas Natürliches gilt. Die alten Neuseeländer aßen, was hülf- und schutzlos war, einfach auf. Aber die Menschen, die sich nur erst aus dem Gröbsten des Urzustandes zur Cultur emporarbeiten, empfinden, daß sie ihren hülflosen Mitmenschen Beistand leisten müssen. Ihr sollt keine Wittwen und Waisen beleidigen, sagt Jehova im 2. Buch Mosis; wirst du sie beleidigen, so werden sie zu mir schreien und ich werde ihr Schreien erhören; so wird mein Zorn ergrimmen, daß ich euch mit dem Schwerte tödte und eure Weiber Wittwen und eure Kinder Waisen werden. Im 5. Buch steht Moses vor versammeltem Volke und ruft: verflucht sei, wer das Recht der Waisen beuget. Aehnliche Mahnung stellt der 82. Psalm und der Prophet Jesaias (1, 17).

Diese jüdischen Satzungen stützen sich auf die Religion. An einer anderen Stelle faßten unsere Voreltern, die alten Deutschen, die Sache an. Sie spalteten sich, wie man weiß, in unzählige kleine Gemeinden, die gruppenweis in Verbindung waren. An der Spitze solcher Stammes-Vereinigungen stand eine Landesversammlung oder ein Häuptling. Aber beider Gewalt war äußerst beschränkt gegen den unbändigen Selbstständigkeitstrieb, der den Gemeinden inne wohnte. Und wie die Gemeinden im Staat, so geberdeten sich auch in der Gemeinde die einzelnen Menschen. Ihre Freiheit fühlten diese so schrankenlos wie die Hinterwäldler in Nordamerika; sie fand keine Gränze in ordnender Staatsgewalt, höchstens in gewissen hergebrachten Sitten und in der Furcht vor der Rache der gekränkten Nachbarn. Bei aller Achtung vor unsren Altvordern müssen wir sagen: sie waren

gewaltthätige, wilde Menschen, die ohne Bedenken ihre Genossen bei guter Gelegenheit überfielen und an Gut und Blut schädigten. Folgerichtig blieb es dann dem Beschädigten überlassen, ebenfalls bei guter Gelegenheit sich zu rächen und durch eigene Gewalt gut zu machen, was die fremde Gewalt an ihm verbrochen hatte. Das nannte man Fehderecht, ein Schlagen, Rauben und Brennen, ein beständiger Krieg. Abwenden konnte der Verletzte die Fehde, wenn er sich zur gütlichen Zahlung des geforderten Sühnegeldes verstand, welches die Fehde beilegte und deshalb von den damaligen Schriftstellern compositio genannt wurde.

Aber nicht ganz allein stand der Verletzte in diesem Kampfe Aller gegen Alle. Regelmäßig machte seine Sippe, seine Verwandtschaft, mit ihm gemeinschaftliche Sache. Sie half ihm die Fehde ausfechten, trieb aber ihre Verwandtenliebe nicht so weit, daß sie nicht nachher das Sühnegeld mit ihm getheilt hätte. Diese kleinen Familienverbände bilden kleine Oasen in der großen Wüste des altdeutschen Todtschlags und Ueberfalls. Innerhalb ihrer Gränzen war es stille. Daß ein Verwandter dem andern muthwillig Schaden zufügte, galt für eine Schande. Der Sachsenspiegel und Schwabenspiegel vergleichen eine solche Handlung mit der Untreue, die ein Vasall gegen den Lehnsherrn begeht. Streitigkeiten wurden im Rathe der Familie erledigt; kam ausnahmsweise ein solcher Verwandtenprozeß vor die Volksversammlung, die man als ursprüngliches Sühne-Gericht angehen konnte, so war ausdrücklich bestimmt, daß ein Verwandter dem andern den gerichtlichen Zweikampf verweigern durfte.

Dieser Familienschutz war es denn auch, der verhinderte, daß nicht Alles niedergerannt, zertreten und geplündert wurde, was sich nicht selber zu wehren vermochte. Und umgekehrt galt Jeder als der Bevormundung bedürftig, der nicht selbst die Waffen führen konnte. Dies Merkmal erhellt deutlich daraus, daß

auch die Geistlichen einen Vormund erhielten, nicht bloß die Frauen, die Geisteskranken, die sogenannten Preßhaften und die, auf welche es hier hauptsächlich ankommt, die Kinder. Dieser Wehrlosen nahmen sich die wehrhaften Mitglieder der Familie an. Sie bestellten aus ihrer Mitte den Vormund, gewöhnlich in der Person des nächsten wehrhaften männlichen Verwandten von des Vaters Seite (Schwerdtmage). Ueber diesem blieb die Familie gleichsam als Obervormundschaftsbehörde bestehen. Sie beaufsichtigt seine Vormundschaftsführung, nimmt ihm gegenüber die Interessen des Mündels, wo es darauf ankommt, wahr und kann ihn absetzen, wenn er seine Pflichten verabsäumt. Ja sie kann, wie der Sachsenspiegel ausdrücklich hervorhebt, ihn jeden Augenblick durch ein anderes Familienglied ersetzen lassen, wenn er verhindert ist, für das Mündel einzutreten.

Dieser Familienschutz ist ein schöner Zug unserer Altvordern; aber wir müssen auch hier wieder gestehen, daß sie dabei nicht ganz ohne Eigennutz verfuhren. Ein Erbrecht des Vormundes an dem Vermögen des Mündels ist allerdings nur in den Rechtssatzungen der Longobarden nachzuweisen. Wohl aber geht nicht bloß aus den Friesischen Gesetzen unzweifelhaft hervor, sondern hat höchst wahrscheinlich auch bei den Sachsen, Burgundern und Westgothen gegolten, daß dem Vormunde der Nießbrauch am Mündelvermögen zustand. Hievon kam natürlich der Theil vorweg in Abzug, den der Vormund gebrauchte, um das Mündel zu nähren und zu kleiden, vöden un kleder un scho geven, wie eine Lübische Rechtsquelle sich ausdrückt. Ferner hatte der Vormund einen Anspruch auf das Sühnegeld, das gezahlt wurde, wenn Rechte des Mündels gekränkt waren. Endlich mußte auch der Mann seine Frau dem bisherigen Vormunde förmlich abkaufen. Anfänglich war der Kaufpreis wohl der freien Vereinbarung überlassen. Später setzte man für schön und häßlich

eine feste Durchschnittssumme fest, z. B. das Sächsische Volksrecht 300 Schillinge (solidi). Gewiß hat Tacitus an diese Sitte gedacht, wenn er in seinem Buche über Deutschland (Cap. 18) nicht ohne Seitenblick auf die damalige Römische Jugend hervorhebt: eine Mitgift bietet nicht die Gattin dem Manne, sondern der Mann der Gattin dar.

So mächtig war der Begriff von dem Rechte der Familien-Vormundschaft, daß ursprünglich nicht einmal der eigene Vater auf seinen Todesfall einen Fremden zum Vormund für seine Kinder ernennen durfte. Wenn das mag keine vormundschaft geheissen, ee denne dy vormundschaft gevellet, von einer Vormundschaft kann keine Rede sein, ehe der Fall dafür eintritt, sagt ein Magdeburger Schöffenurtheil. Und die Mutter kam noch schlechter fort. Selbst wenn sie das Kind noch säugt, soll es ihr nach einer Vorschrift des Sächsischen Rechtes der Vormund abfordern dürfen.

Das Recht des Vormundes über sein Mündel stand nahezu dem Rechte des Vaters gleich. In einzelnen Fällen durfte er es in die Unfreiheit verkaufen. Sogar die Todesstrafe konnte er in älterer Zeit an ihm vollstrecken, und hatte hiefür nur dann ein Sühnegeld zu erlegen, wenn dem Mündel nicht schwere Vergehen nachzuweisen waren. Von dem Manne, der über seine Frau die Vormundschaft führte, drückt sich eine alte Rechtsquelle noch gelinder aus: er darf seine Frau nicht nach seinem Belieben tödten, sondern aus vernünftigen Gründen (rationabiliter). Endlich — was manchmal fast ebenso barbarisch erscheinen kann — finden sich in den alten Gesetzen Spuren, daß der Vormund seine Mündel auch nach Gutdünken verheirathen konnte.

Für die Schutzbedürftigen, die keine Familienverbindung hatten, trat mit Ausbildung der königlichen Gewalt der König ein. So war er, natürlich mit vollem Erbrecht, Vormund der

Fremden und der unehelich Geborenen, die hiernach allgemein Königskinder hießen. Zu Ersteren zählten auch die Juden, die man später kaiserliche Kammerknechte nannte, und die recht einträgliche Mündel waren, da sie für den gewährten Schutz bebesondere Abgaben zahlen mußten. Es versteht sich, daß der König die Vormundschaft nicht in Person führte. Er übertrug sie seinen Beamten, die wiederum einen eigenen Vormund für die Mündel wählten. Allmählig hatten die Beamten auch für die neue Bevormundung solcher Mündel zu sorgen, deren bisheriger Vormund sich ihrer nicht annahm. Dieser Eingriff in die Gewalt der Familie dehnte sich weiter aus, wie unter Karl dem Großen die Königsmacht wuchs. Er stellte diese ganz allgemein neben den Familienschutz, setzte die sämmtlichen Wehrlosen gegen Jedermann in Frieden und bedrohte diejenigen, die diesen Frieden verletzen würden, mit dem Bann. Consequenterweise erhob er auch das Banngeld, unbekümmert, ob daneben noch ein Familien-Vormund bestand, der das Sühnegeld verlangte.

Die königliche oder kaiserliche Obervormundschaft ging in Deutschland allmählig auf die einzelnen Landesherren und Städte des Reiches über. Mit der veränderten Staatsverfassung mußte die Familien-Obervormundschaft der mächtigeren Gewalt der Obrigkeit weichen. Besonders zeigte sich das bei der Rechnungs-Ablegung von Seiten des Vormundes. Zuerst geschah diese nur vor den Verwandten; dann konnte von Letzteren die Mitwirkung der Behörde angerufen werden; später, und zwar schon im 14. Jahrhundert, finden sich Bestimmungen, wonach die Obrigkeit von vorn herein mit den Verwandten zusammen die Rechnung abzunehmen hatte; und zuletzt im 16. Jahrhundert wird durch die Reichspolizei-Ordnungen die Mitwirkung der Verwandten vollständig beseitigt. Diese Verordnungen schrieben zugleich vor, „daß ein

jeglicher Vormünder sich der Vormundschaft nicht unterziehen soll, die Verwaltung sei ihm denn zuvor durch die Obrigkeit decerniret und befohlen" (Reichsp.-O. v. 1548 Tit. 31 §. 2; v. 1577 Tit. 32 §. 2). Mit diesem Grundsatz ist das alte Recht der Familie vollständig beseitigt. Die Vormundschaft ist keine Familienangelegenheit mehr, sondern eine Anstalt des Staates, der die Familienglieder nur in so weit berücksichtigt und benutzt, als es ihm gut dünkt.

Diesen Zustand fanden die Männer vor, die Friedrich der Große mit der Abfassung eines Preußischen Gesetzbuches beauftragt. Fühlten sie sich veranlaßt, die Staatsvormundschaft wieder einzuschränken? Jedes Gesetz ist ein Kind seiner Zeit, und die damalige Zeit fing kaum an, sich aus dem Ruine herauszuarbeiten, den der 30jährige Krieg in Deutschland zurückgelassen. Daß er ungeheure Massen von Menschen und Gütern vernichtet hatte, fällt kaum so auf, wie die moralische Zerdrückung derer, die ihn überlebten. Noch auf Generationen hinlähmte das Grausen der schrecklichen Zeit jede freie, selbstständige Regung. Man dachte nur an leidlichen Wiederaufbau der materiellen Existenz, man war froh, wenn man — gut oder schlecht, wohlwollend oder tyranisch — regiert wurde, der Landesherr war Herr und Vorsehung über einen Haufen willenloser Unterthanen, die gar nicht einmal den Wunsch hatten, etwas Besseres zu sein. Wir erstaunen, wenn wir einen Blick in Friedrichs des Großen zahllose Cabinetsordres werfen. Selbst seine höchsten Beamten erscheinen hülflos wie die Kinder und holen die Befehle des Königs in Dingen ein, die jetzt jeder Schreiber selbstständig erledigen kann. Und dies beschränkte sich nicht auf Sachen des Amtes; auch in Privatangelegenheiten mußte der König wie ein gestrenger Hausvater helfen und darunter fahren. An der Spitze der Commission zur Ausarbeitung der neuen Gesetze stand der

Großkanzler von Cocceji. Der Zufall hat einen langen Briefwechsel aufbewahrt, den er und seine Frau mit dem Könige in solcher Privatsache führten. Ihr Sohn, der Geheime Rath von Cocceji, wollte eine Tänzerin Barbarina heirathen. Flehentlich gingen sie den König an, ihnen in dieser Bedrängniß beizustehen. Die Briefe Friedrichs des Großen zeigen, daß ihm solche Bitte gar nicht auffallend war. Er ging bereitwillig darauf ein, befahl, daß der verlorene Sohn arretirt würde und, wie es schließlich heißt, „sobald er wieder zu sich selbst gekommen und sich der Passion gegen obgedachte verführerische Creatur entschlagen haben würde, wiederumb auf freien Fuß gestellt werde und seine functiones nach als vor continuiren solle."

Es leuchtet ein, daß dieser Großkanzler von Cocceji nicht auf den Gedanken kommen konnte, die Vormundschaften wieder den Familien zu überlassen. Er, seine Genossen und Nachfolger im Preußischen Gesetzgebungswerke lieferten nichts weiter im Vormundschaftsrecht, als ein Product der bequemen Gewohnheit, selbst überall bevormundet zu werden. Es blieb also dabei, daß der Staat die Vormünder einzusetzen hat. Selbst die Ernennung durch ein Testament des Vaters gilt nur als ein Vorschlag, der der Prüfung des Richters unterliegt. Aber noch einen verhängnißvollen Schritt weiter ist die Preußische Gesetzgebung gegangen. Der Vormund gilt ihr für so unfähig, so unbehülflich und unverständig, daß bei jedem Schritt, den er thut, die Obervormundschaft in Gestalt des allwissenden Staatsvertreters, des Richters, dazwischen fahren kann. Dieser benutzt den Vormund, wenn er will, wenn er nicht will, nicht. Der Vormund hat also aufgehört, im eigentlichen Sinne Vormund zu sein; er ist nur ein Instrument; der Richter steht beständig hinter ihm und führt ihm die Hand, wenn es ihm nicht gut dünkt, lieber gleich die eigene Hand zu gebrauchen. Ein Ministerial-Rescript vom

4. Januar 1842 spricht geradezu aus, das Gericht als Organ des Staates führe eigentlich die Vormundschaft, könne daher mit Uebergehung des Vormundes überall selbst handeln und verwalten, Geschäfte für die Mündel abschließen und den Vormund als unselbstständigen Vollstrecker seiner Anordnungen benutzen. Der bekannte Rechtslehrer Koch sagt in seinem System des Preuß. Privatrechts (Th. II. S. 712 und 716), die Vormünder ständen zum Richter im Verhältnisse eines Dieners zum Herren; wesentlich nothwendig wäre daher eigentlich ein Vormund überhaupt nicht, wenn das Gesetz seine Bestellung nicht vorgeschrieben hätte; die Handlungen könnten auch durch die gewöhnlichen Gerichtsdiener in Folge besonderen Auftrages ausgeführt werden. — Wie der Richter den Vormund, den er anzusetzen hat, bei Seite schiebt, dafür führt Koch (S. 703 daselbst) ein Beispiel aus seiner Praxis an: Ein verstorbener Gutsbesitzer in Schlesien hatte eine Wittwe und majorenne sowie minorenne Kinder hinterlassen. Die Wittwe und die Majorennen sind einig, daß das Gut gemeinschaftlich weiter bewirthschaftet werden soll. Auch der Vormund hält dies im Interesse der Minorennen für durchaus wünschenswerth. Das Vormundschaftsgericht dagegen weist ihn an, auf den Verkauf des Gutes anzutragen. Der Vormund will nicht, weil das gegen das Beste seiner Mündel liefe. Nun bestellt das Gericht einfach einen Rechtsanwalt zum Curator für diesen Fall und läßt durch diesen die Subhastation ausbringen.

Andere Rechtslehrer wollen wieder andere Grundsätze, als Koch, aus den Vorschriften des Preußischen Landrechts heraus interpretiren. Jedenfalls steht so viel fest, daß nach dem Gesetze durchaus nicht klar ist, in welchen Fällen der Richter, in welchen der Vormund zu handeln hat. Da geht es denn oft wie in allen Wirthschaften, wo man — nach dem Volksaus-

druck — nicht weiß, wer Koch und wer Kellner ist: Jeder verläßt sich auf den Anderen, und schließlich ist gar nichts Rechtes gethan worden. Dazu kommt der Krückstock des alten Fritzen, der aus den 1007 Paragraphen des Preußischen Vormundschaftsrechtes sich bei jeder Gelegenheit über das Haupt des Richters streckt. Nur nichts thun, was regreßpflichtig macht! Die 1007 Paragraphen wollen Alles vorsehen, was möglicherweise vorkommen kann. Der Richter soll möglichst wenig selber zu überlegen haben; der Gesetzgeber hat es ihm alles vorgedacht, der Richter soll bloß ausführen, bloß pariren. Aber die Mündel sind keine Begriffswesen, unveränderlich im Strom der Zeit. Sie sind Wesen von Fleisch und Bein und leben in einer Zeit, wo so Manches anders behandelt sein will, als im vorigen Jahrhundert. Der Richter sieht das wohl und schüttelt den Kopf, und Mephistopheles raunt ihm in's Ohr:

Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage,
Weh dir, daß du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist leider nie die Frage.

Gern würde er dies und jenes thun, wenn es nur nicht in den 1007 Paragraphen anders vorgeschrieben stände. Oft steht hier das Interesse des Mündels, drüben die mögliche Regreßpflicht. Mag das Interesse des Mündels gehen, damit der Regreß nicht kommt. Also ist Aengstlichkeit und Vorsicht die Mutter der Weisheit des Preußischen Vormundschaftsrichters — noch dazu bei seinem Gehalte.

Dies darf in keiner Weise als ein Vorwurf gegen die Preußischen Richter erscheinen. Die Uebelstände liegen lediglich in der Gesetzgebung begründet, und das wird auch wohl von den Richtern selber anerkannt. In dem Werke über Preuß: Vormundschaftsrecht, das die Kreisrichter Arndts und Leonhard 1862 herausgegeben, heißt es beispielsweise: „Der Vorzug der

größeren Sicherheit, welchen der vormundschaftliche Schutz des Staates vor dem der Familie haben soll, wird illusorisch, weil den verwaltenden Behörden die Mittel abgehen, das nur von individuellen Umständen abhängige Wohl des Pflegebefohlenen zu übersehen — —; er wird sogar zum Nachtheil, wenn, wie nicht selten geschieht, einer an sich billigenswerthen Maßregel des Vormundes der Consens der Behörde nur deshalb versagt wird, weil diese, unter dem Einfluß der mit dem ganzen Institut nahe zusammenhängenden strengen Vorschriften über ihre Regreßverbindlichkeit, von der stricten Instruction, die den speciellen Fall übergeht, nicht abweichen zu können glaubt. Desto deutlicher treten die allgemeinen Mängel der Einrichtung hervor, die darin bestehen, daß der Schutz nicht schnell genug geleistet wird, daß die Autorität der Vormünder leidet, die andrerseits doch wieder wirksam sein soll, und daß der Staatsbehörde eine große Last unfruchtbarer Arbeit entsteht."

Die Preußischen Richter also fühlen sich nicht befriedigt von der bestehenden Preußischen Vormundschaftsgesetzgebung. Noch weniger ist dies begreiflicherweise bei den Vormündern der Fall. Der tüchtige selbstständige Mann trägt gern die Verantwortlichkeit für das, was er thut; aber er will auch die Freiheit haben, etwas als selbstständiger Mann zu thun. Deshalb finden sich Tausende, die gern ein Ehrenamt im Staate und in der Gemeinde übernehmen, aber vor der Vormundschaft ist Jeder, wenn nicht Verwandtschaftsverhältnisse mitspielen, auf der Flucht. In Berlin haben seit einer Vereinbarung zwischen den Justiz- und den Gemeindebehörden aus dem Jahre 1844 die Bezirksvorsteher die Aufgabe, dem Stadtgerichte Vormünder zu bezeichnen. Man muß es sehen, wie so oft die Bürger sich dem Ansinnen zu entwinden suchen. Endlich reißt dem Bezirksvorsteher die Geduld. Er macht den Ersten Besten namhaft, der nun vor's Gericht

citirt wird und die möglichen Entschuldigungsgründe vorbringt. Das Gericht ist hierauf durch tägliche Erfahrung eingeübt und macht ihm klar, er muß. Dann geht er als ordnungsmäßig verpflichteter Vormund vom Gericht, aber nicht mit dem Vollgefühl eines übernommenen Ehrenamtes, sondern eher wie ein Belasteter, ein Bestrafter. Schon zu wiederholten Malen haben die Berliner Bezirksvorsteher in ihren Generalversammlungen den förmlichen Beschluß gefaßt, darum vorstellig zu werden, daß den von ihnen vorgeschlagenen Bürgern auf dem Gerichte verschwiegen würde, von wem dieser Vorschlag herrühre. Sie müssen sich in dieser Sache vorkommen wie Denunzianten. Es herrscht deswegen ein ewiger kleiner Krieg zwischen ihnen und ihren Bezirksgenossen, und die inmitten der streitenden Parteien stehen, bekommen natürlich die meisten Schläge. In dem Bezirke, wo ich vor langen Jahren wohnte, trat mich eines Tages sehr erhitzt mein Bezirksvorsteher auf der Straße an. Er kam von einem wohlhabenden Manne, der es verweigert hatte, einen Beitrag zur Weihnachtsbescheerung für arme Kinder zu zahlen. „Der Mann hat kein Herz," sagte mein Bezirksvorsteher; „aber es soll ihm eingetränkt werden; die nächste Vormundschaft kriegt kein anderer als er, mindestens mit 6 Kindern." — Die Berliner Waisenverwaltung, die jährlich an 2600, zumeist bevormundete Kinder verpflegt, nimmt selten etwas von der Existenz der Vormünder wahr. Nur am Jahresschluß, wenn dem Gerichte die s. g. Erziehungsberichte eingereicht werden müssen, werden zahlreiche Erkundigungen angestellt, wo sich die Kinder denn eigentlich befinden. — Schon ein Schreiben des Berliner Vormundschaftsgerichtes an den Magistrat vom 11. März 1824 klagt u. a. wörtlich: „daß leider, um nur einen einfachen Erziehungsbericht zu erlangen, manche Vormünder durch den Executor zur Stelle geführt werden müssen."

Zum Glück gestattet unser Gesetz, daß der Vater den künftigen Vormund seiner Kinder durch Testament in wichtigen Punkten von der obervormundschaftlichen Einwirkung des Gerichtes befreien kann. Sehr häufig wird hiervon Gebrauch gemacht, ja sogar oft lediglich zu diesem Zwecke das Testament überhaupt errichtet. Schon hieraus erhellt, daß unser Vormundschaftsgesetz für uns nicht mehr taugt. Denn jedes Gesetz ist wegen der Staatsangehörigen da und soll nichts weiter ausdrücken, als den allgemeinen Willen. Hiezu stimmt nicht, daß Alles danach strebt, künstlich das Gesetz bei Seite zu schaffen. Auch hilft das Auskunftsmittel nur dem Wohlhabenderen, der die Testamentskosten daran wendet. Dieser aber ist schon besser daran als der Arme, da er meist Verwandte und Freunde hat, die nach seinem Tode trotz der drückenden Obervormundschaft sich seiner Kinder annehmen.

Das Publikum also, kann man behaupten, wünscht sicherlich eine Aenderung unserer Vormundschaftsgesetzgebung. Stimmen Preußischer Juristen, die das Gleiche verlangen, sind schon vorher citirt worden. Sie sind noch lauter erklungen auf der Versammlung des deutschen Juristentages im Jahre 1864, wo allgemein eine Aenderung des Preußischen und des ihm ganz ähnlichen Oesterreichischen Systems erlangt wurde. Nicht ein einziger Jurist trat auf, der diese Gesetzgebung vertheidigt hätte. Dies wiegt um so schwerer, als es gerade die Richter selber sind, die gestehen: wir wollen die Allmacht nicht haben, die uns das Vormundschafts-Gesetz verleiht; wir können sie nicht tragen, sie schadet uns und denen, welchen sie helfen soll.

Ist denn nun in den „maßgebenden“ Kreisen von solcher Unzufriedenheit mit unserem Vormundschaftswesen nie etwas bemerkt worden, hat man nie die Hand gerührt, um Abhülfe zu schaffen? Doch; man hat es nur nicht radical genug angefangen; man hat

weiße Salbe über die kranke Stelle gestrichen, anstatt wegzuschneiden und ganz neues Fleisch zu schaffen.

Schon im Jahre 1825, als in Preußen eine große Gesetzrevision veranlaßt ward, erschien es dem Justizminister nöthig, daß hierbei auch die Vormundschaftsgesetzgebung, der 18. Titel II. Theiles im Allgemeinen Landrechte, berücksichtigt werde. Die Revisoren machten aus den 1007 Paragraphen im Landrecht deren 639. Abweichend von der Gesetzgebung wird den Verwandten ein größerer Einfluß auf die Vormundschaftsführung eingeräumt. Auch tritt ganz schüchtern, nicht im Texte des Gesetzentwurfes, sondern in der Vorerinnerung zu den Motiven der dringende Wunsch hervor, die Gemeinde zur Bildung der obervormundschaftlichen Behörde zu benutzen. Die ganze Arbeit blieb, ohne praktische Folgen, als „schätzbares Material" im Ministerium liegen.

Unter dem 26. August 1842 rescribirte der Justizminister Mühler an das K. Kurmärkische Pupillencollegium, die Aufsicht der Vormundschaftsgerichte, namentlich über die vermögenslosen Mündel, habe sich vielfach als unzureichend ergeben: häufig werde die Bevormundung so spät eingeleitet, daß schon Verwahrlosung der Kinder erfolgt sei, tüchtige und gewissenhafte Vormünder würden schwer gefunden, die Mittel zur Controle der Vormünder seien unzulänglich u. s. w. Zur Abhülfe dieser Uebelstände erscheine eine Herzoglich Anhaltische Verordnung vom 15. Februar 1824 nachahmungswerth. Er, sowie der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten seien übereingekommen, zunächst für die Städte Berlin, Potsdam und Brandenburg einen Versuch mit ähnlichen Einrichtungen anzubahnen. Jene Anhaltische Verordnung wird diesem Rescripte beigefügt. Sie klagt im Eingange, daß trotz der bestehenden vormundschaftsrechtlichen Verordnungen die Mündel, besonders die vermögens-

losen, der Verwahrlosung anheimfielen, und bestimmt, daß für dieselben „Waisenämter" zur Obhut bestellt werden. Dieselben bestehen in den Städten aus den Hauptgeistlichen, den Hauptlehrern und 6—4 von diesen zu wählenden achtbaren Bürgern; in den Dörfern aus dem Prediger, dem Schullehrer, dem Ortsrichter und zwei von diesen zu wählenden achtbaren Gemeindegliedern. Das Waisenamt versammelt sich monatlich wenigstens ein Mal; es hat zunächst für die Bevormundung der armen Waisen zu sorgen, sodann über deren gehörige Pflege und Erziehung zu wachen; das Gericht verpflichtet den Vormund, der unter der Controle des Waisenamtes steht und demselben jährlich, wenn auch nur mündlichen Bericht über die betreffende Waise abstatten muß. Das Waisenamt seinerseits erstattet am Jahresschluß dem Gerichte einen kurzen tabellarischen Bericht über die seiner Obhut anvertrauten Minorennen.

Auf das Rescript vom 26. August 1842 nun stimmen zunächst die untergeordneten Instanzen den Klagen des Justizministers vollkommen bei. So sagt das Berliner Vormundschafts-Gericht in einem Schreiben an den Magistrat vom 18. October 1842: „Bei einem Geschäftskreise von vielen Tausend currenten Vormundschaften, bei der Art des vorgeschriebenen Geschäftsganges bleibt uns nichts übrig, als die Vormünder zur Erstattung des alljährlichen Erziehungsberichtes anzuhalten. Hiebei trifft es sich häufig, daß erst nach Jahre langen Erkundigungen, nach vielen Schreibereien und Gängen der Aufenthalt des Vormundes oder seiner Pflegebefohlenen ermittelt wird, zuweilen auch alle Mittel vergeblich sind, den Aufenthalt derselben zu erforschen. Oft erscheint der Erziehungsbericht als eine leere Formalität und wird mitunter Jahre lang erstattet, ohne daß dem Vormunde irgend Kenntniß vom Ergehen seines Mündels beiwohnt. Was ferner während der Vormundschaftsführung vor-

kommt, als Ermahnungen und Verwarnungen, Schlichten von Streitigkeiten in Dienst- und Lehrverhältnissen, Unterbringung, Beschäftigung, Unterstützung von Pflegebefohlenen, Prüfung von Heirathsgesuchen, Prozeßangelegenheiten: so müssen wir uns mit Zuziehung der Vormünder allen diesen Geschäften unterziehen; sie würden indessen mit Ausnahme derer, welche nothwendig richterlicher Leitung bedürfen, sicher besser von einem Verein solcher Männer erledigt werden, die dem Leben und geselligen Verkehr näher stehen, die durch Localuntersuchungen, durch Personalkenntniß in bestimmten Revieren besser und eingreifender zu wirken vermögen, als eine richterliche Behörde." Nach dieser Bankerottserklärung wird angefragt, ob sich nicht in Berlin eine Vereinigung der Armen-Commissionen mit den Kirchsprengeln herbeiführen und die Armen-Commissionen in jeder einzelnen Parochie sich als „Waisenamt" zusammenfassen ließen. — Hierauf gingen der Magistrat und die Stadtverordneten nicht ein, stellten aber anheim, ob nicht unter Zuziehung der Bezirksvorsteher aus angesehenen Bürgern für je 2 Stadtbezirke ein Waisenamt zu bilden sei. Ein Schreiben des Kurmärkischen Pupillencollegiums, vom 11. Januar 1844, erklärt indessen, daß der Herr Justizminister von der weiteren Verfolgung des Planes „hauptsächlich wegen der Schwierigkeiten, die seiner Ausführung entgegenstehen" Abstand genommen habe. Aus den ganzen Verhandlungen geht nur das Eine Resultat hervor, daß die Stadtbehörden bei Auswahl der Vormünder behülflich sein sollen. Ziemlich um dieselbe Zeit suchte der Justizminister eine Instruction des K. Pupillen-Collegii zu Paderborn allgemein einzuführen, wonach die Erziehungsberichte der Vormünder einer Controle der Geistlichen unterliegen sollten. Dies wehrte der Berliner Magistrat für seine Bürger mit der Hinweisung ab, daß solche Censur häufig tüchtige und qualificirte

Personen abhalten würde, das Amt eines Vormundes zu übernehmen. Das Vormundschaftsgericht zu Berlin hat sich diesen Gründen angeschlossen und noch hinzugefügt, daß die Controle der Berichte durch die Geistlichen gesetzlich nicht gerechtfertigt sei, die Rechte der Vormünder beeinträchtige und jedenfalls nur im Wege der Gesetzgebung eingeführt werden könnte.

Von den damals gepflogenen Verhandlungen hatte auch die Presse lebhaft Notiz genommen. Ein Leitartikel der Vossischen Zeitung vom 27. Juni 1844, der die Mängel des Vormundschaftswesens sehr ausführlich und gründlich auseinandersetzt schließt mit den Worten: „Fassen wir nun die angeregten Mißstände übersichtlich zusammen, so läßt sich sagen: einige können durch verschärfte Aufmerksamkeit in der Wahl der Vormünder abgestellt werden, bei andern ist es absolut unmöglich. Hier liegt die Wurzel des Uebels in der gesetzlichen Einrichtung des Vormundschaftswesens selbst, mit dem letzteren muß sie stehen und fallen. Will man das Uebel heilen, so muß man irgendwie eine Aenderung im legislativen System selbst treffen."

Dies war nicht die Meinung des Preußischen Ministers des Innern von Westphalen, welcher, nachdem der Landtag von 1847 die Frage zur Sprache gebracht, und 1851 im Justizministerio ein Entwurf zu einer neuen Vormundschafts-Ordnung vorbereitet war, Ende 1852, in Gemeinschaft mit dem Justizminister Simons die Sache wieder angriff. Die Anregung war von zwei praktischen Männern ausgegangen, die damals der Berliner Commission für Sittenpolizei vorstanden und sich noch heut in dieser Stellung befinden. Sie hatten dem Polizei-Präsidium eine Denkschrift überreicht, die mit den Worten beginnt: „Zu den Einflüssen, welche bei den heranwachsenden Frauenspersonen die Prostitution und bei den heranwachsenden Männern die Liederlichkeit erzeugen und unterhalten, gehört besonders die

Mangelhaftigkeit unserer vormundschaftlichen Einrichtungen." Nachdem die bekannten Mißstände kurz angedeutet worden, heißt es weiter: „Es ist dies keine vorausgefaßte Meinung, sondern findet sich durch die traurige Wahrheit bestätigt, die sich aus den Listen der Verbrechen sowohl, als aus den von der Commission für Sittenpolizei über die der Prostitution verfallenen Frauenzimmer gesammelten Notizen ergiebt. In jenen Listen hat das ungewöhnlich große Verhältniß solcher Subjekte, die, frühzeitig verwaist, unter sogenannter Pflichtvormundschaft aufgewachsen waren, längst schon die Aufmerksamkeit erregt. Ganz dasselbe gilt von den der Prostitution anheim gefallenen Frauenspersonen; die Commission darf nach den bisher gewonnenen Erfahrungen über die Hälfte dieser Frauenspersonen als solche bezeichnen, welche frühzeitig verwaist unter Vormundschaft heranreiften." Nun werden zwei Fälle aus der gräßlich reichhaltigen Praxis erzählt. Ein Offizier, der die Freiheitskriege mitgekämpft hatte, hinterließ, etwa 20 Jahre nachher, eine Frau, 4 Töchter und einen Sohn in dürftigen Vermögensumständen. Die Kinder waren gutartig, gesund und hübsch gestaltet. Zum Vormund erhielten sie einen Victualienhändler, einen an sich achtbaren, aber etwas rohen und ungebildeten, von eigenen Sorgen vollständig in Anspruch genommenen Mann. Als die Mutter mit den Kindern in eine entfernte Stadtgegend zog, hörte seine, ohnehin sehr mangelhafte Aufsicht gänzlich auf. Die Kinder wuchsen der schwächlichen Mutter über den Kopf, die vier Mädchen verfielen der Prostitution, der Sohn dem Verbrechen. Die Mutter ist in Folge einer von den Töchtern erlittenen Mißhandlung an Blutspeien gestorben. „Die Kinder waren mit den schönsten Anlagen geboren, von Natur gutartig. Was sie geworden sind, wurden sie in Folge einer vernachlässigten, schlechten Erziehung. Hat der Vormund die Schuld? Der Vormund ver-

stand die ihm überwiesene Pflicht nicht besser, er betrachtete sie als eine Bürde, die er sich so leicht wie möglich zu machen suchte, — und was hätte er in seiner Lage für die Kinder auch thun können, selbst beim besten Willen? Dem Vormundschafts-Gericht ist auch kein Vorwurf zu machen, es folgte dem gewöhnlichen Gange, indem es aus den Bezirkslisten einen ehrsamen Bürger auswählte und ihn als Vormund verpflichtete." — Der zweite Fall betrifft die Kinder eines redlichen Schmiedes, der 1832 starb, und eine brustkranke Frau, eine zwölfjährige Tochter und einen achtjährigen Sohn hinterließ. Die ganze Familie war bis dahin arbeitsam, brav, gottesfürchtig. Ein ehemaliger Gastwirth, ein harter, eigensinniger Mann ward zum Vormund bestellt. Die Kinder hatten unendlich viel von ihm zu leiden; bisweilen bekümmerte er sich längere Zeit gar nicht um sie, während er sie dann aber wieder bei der geringsten Gelegenheit körperlich züchtigte. Mit dem 15. Jahre ward das Mädchen eingesegnet und nun zu einem Bierschänker in Dienst gegeben. In demselben Jahre starb die Mutter und der Knabe wurde als Laufbursche in eine kleine Buchdruckerei gethan. Der Dienstherr des Mädchens, ein Verwandter und guter Freund des Vormundes, war ebenfalls ein grober, ungebildeter Mann, der seine Dienstleute schlecht behandelte und bei jeder Gelegenheit schlug. Selten hielt bei ihm ein Dienstbote länger als ein Vierteljahr aus. Das Mädchen, an ein stilles, ruhiges, sittsames Leben bei ihrer Mutter gewöhnt, empfindsam und voll Jammer über den Tod der letzteren, konnte die Behandlung kaum ertragen. Vergeblich lief sie klagend und weinend zum Vormunde; von diesem wurde sie jedesmal mit den ärgsten Schimpfworten herausgestoßen und mit Schlägen traktirt. Eines Abends, nach einer harten und unverdienten Züchtigung durch ihren Dienstherren, entlief sie diesem. Wohin ging sie? Hatte sie Jemand, bei dem sie für ihre Klagen

Gehör finden konnte? Sie nahm ihre Zuflucht zum Kirchhofe auf das Grab ihrer Mutter, wo sie händeringend und weinend lag, bis sie hinausgewiesen wurde. Sie trieb sich die Nacht umher und wollte mit Anbruch des Tages Berlin verlassen, ohne eigentlich zu wissen, wohin sie sich wenden sollte. Gegen Morgen begab sie sich zu einer armen Wittwe, einer Freundin ihrer Mutter, klagte dieser ihre Noth und erhielt durch sie noch an demselben Vormittage Arbeit in einer Wollsortirerei. Durch die Polizei aber ließ der Vormund sie zurückbringen und that sie von Neuem zu dem früheren Dienstherren. Dieser behandelte sie noch brutaler, als vorher. In Folge erlittener Mißhandlungen lief sie in ihrem Unverstande nach wenigen Tagen wieder davon und trieb sich abermals eine Nacht umher. Sie wurde aufgegriffen, bis zum Morgen im Polizei-Gewahrsam behalten und dann auf Requisition des Vormundes diesem überliefert. Jetzt nahm sich, diesem Vormunde gegenüber, die Polizei selber ihrer an. Sie ward nicht wieder gezwungen, in den früheren Dienst zurückzukehren, sondern konnte die Arbeit in der Wollsortirerei annehmen und zu der genannten Wittwe in Schlafstelle gehen. Sie war bei ihrer neuen Arbeit fleißig, reinlich, sittsam und still. Aber nach einem halben Jahre hörte die Arbeit auf und sie ward entlassen. Die Wittwe wußte ihr keinen anderen Erwerb nachzuweisen und hieß sie sich an den Vormund wenden. Dieser schalt sie eine nichtsnutzige Dirne und stieß sie fast mit Gewalt von sich. Vergeblich lief sie nun wenige Wochen, halb verhungert, nach Arbeit umher. Sie bekam hie und da Beschäftigung, aber keine dauernde. Da warf sie sich dem Laster in die Hände. Noch einmal stieg das Bild ihrer verstorbenen Mutter in ihr auf, noch einmal begab sie sich weinend und händeringend auf das Grab. Der Hunger trieb sie in's Laster zurück. Der Bericht begleitet sie

durch die niedrigsten und widrigsten Höhlen von Hamburg und Berlin und fährt dann fort: „Jeder Widerwille gegen ihre schandbare Lebensweise scheint in ihr erloschen und nur dann, wenn sie auf die Erinnerung ihrer Jugend, auf das Andenken an ihre Mutter zurückgeführt wird, erhebt sich in ihr ein Gefühl der tiefsten Wehmuth und des bittersten Jammers. Der Bruder, der später eine Zeit lang als Kellner conditionirte, hat sich sodann brotlos umhergetrieben und ist verschollen. — Sind diese, während ihrer Kindheit sittsam und gottesfürchtig gewesenen Kinder nicht das Opfer unserer vormundschaftlichen Einrichtung? Hätten sie unter besserer Leitung nicht höchst wahrscheinlich zu guten und brauchbaren Menschen sich herangebildet?" Nach diesen Beispielen bringt die Commission für Sittenpolizei für diejenigen Mündel, denen ein sogenannter Pflichtvormund gesetzt werden müßte, die Einrichtung von Vormundschafts-Commissionen in Vorschlag, für welche in jedem Berliner Polizei-Reviere 12 bis 14 Bürger zu wählen wären; die Mitglieder ernennen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer; die übrigen vertheilen das Revier unter sich in kleine Theile; jedes Mitglied hat die vormundschaftliche Aufsicht über diejenigen Mündel zu führen, welche in seinem Reviertheile sich befinden; alle Monate finden Conferenzen der Commission Statt; ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt sofortiges Einschreiten durch das betreffende Mitglied und den Vorsitzenden; Letzterer hat etwanige Klagen über die Mitglieder entgegen zu nehmen; sämmtliche Commissionen versammeln sich im Januar jeden Jahres unter Vorsitz eines vom Vormundschaftsgericht delegirten Richters, der ihre Berichte entgegen nimmt und für ihre bisherige Vormundschaftsführung ihnen Decharge ertheilt; die einzelnen Commissionen stehen mit einander derart in Verbindung, daß sie sich wechselseitig die Mündel überweisen, die von einem Reviere in's andere verziehen;

ist es möglich diese Organisation über das ganze Vaterland auszudehnen, so kann solche wechselseitige Ueberweisung sich über den ganzen Staat erstrecken.

Dies in gedrängtem Auszuge die Denkschrift der Commission für Sittenpolizei zu Berlin vom 30. April 1852. Herr v. Hinckeldey, damals Polizei-Präsident und allmächtig, legte die Sache bei Gelegenheit seiner persönlichen Vorträge dem Könige Friedrich Wilhelm IV. vor. Dieser Umstand trägt bei zur Erklärung des Verlaufes. Zunächst wurden auf's Lebhafteste die Minister in Bewegung gesetzt, welche, wie schon angedeutet, noch in demselben Jahre Rescripte erließen. Dem Berliner Magistrat wird darin gesagt, die in der Denkschrift angeregten Uebelstände seien unzweifelhaft vorhanden, die Quellen derselben weniger in der Mangelhaftigkeit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu suchen, als in der Schwierigkeit ihrer Durchführung für eine so bevölkerte und ausgedehnte Stadt wie Berlin; der Magistrat möge mit dem Polizei-Präsidium, dem Stadt- und dem Kreisgerichte über die Ausführbarkeit der Vorschläge der Commission für Sittenpolizei conferiren. Ehe diese Berathungen in Gang kamen, war schon ein Schritt geschehen, der das Interesse an der Hauptsache abschwächen mußte, und zwar bei den Einen, weil sie ihn selber für eine Hauptsache hielten, bei den Anderen, weil sie darin eine üble Vorbedeutung für das Gelingen des Planes erkannten: auf Anregung des Consistorii der Provinz Brandenburg und unter Mitwirkung des Kammergerichts und der Regierung zu Potsdam war das geschehen, was das Berliner Stadtgericht nach Obigem früher für ungesetzlich erklärt hatte, die Berichterstattung der Vormünder war unter die Censur der Geistlichen gestellt worden. Jeder derselben bestimmt für die Vormünder seines Sprengels einen Conferenztermin, zu welchem sie diejenigen der Mündel, welche zu belehren oder zu ermahnen

sind, sowie nöthigen Falles auch deren Mütter, mitzubringen haben. Unentschuldigtes Ausbleiben der Vormünder im Termin wird durch Ordnungsstrafen gerügt. „Sehr zweckmäßig,“ sagt das Regierungs-Rescript vom 29. März 1853 weiter, „und entsprechend der Wichtigkeit der Handlung wird es sein, wenn die Geistlichen die Conferenz als einen kirchlichen Act behandeln und sie mit Gesang und Ansprache eröffnen und schließen.“ Das Stadtgericht zu Berlin wurde übrigens expreß von der Maßregel ausgenommen.

Die Conferenzen über die Hauptsache führten im Frühjahr 1854 zu einem, beim Polizei-Präsidio ausgearbeiteten „Entwurf einer Verordnung, betreffend die veränderte Organisation des Vormundschaftswesens in Berlin,“ gegen den sowohl der Magistrat als das Stadtgericht erinnern mußten, daß er mit der bestehenden Gesetzgebung unmöglich zu vereinigen sei. Nun wieder neue Conferenzen und um die Mitte des Jahres 1855 ein neuer Entwurf, welcher, da er jenes Bedenken zu beseitigen suchte, nur Bestimmungen von sehr geringer Energie enthielt. So konnte sich keine Instanz für ihn erwärmen und der ganze Plan schlief, nach wenigen letzten Zuckungen, im Frühjahr 1856 für immer ein. — Zwei Jahre später regte der Minister v. Westphalen den Berliner Magistrat zu der Erwägung an, ob nicht die Organe der Armen-Verwaltung, „vielleicht auch unter einer organisirten Mitwirkung der Pfarrgeistlichkeit und der inneren Missionsthätigkeit der Kirchengemeinden“, bei der Vormundschaftsführung über die vermögenslosen Mündel Hülfe leisten könnten. Der Magistrat antwortete, daß seinen Organen der Armenpflege schon jetzt die Erziehung derjenigen Mündel obliege, welche der städtischen Waisenpflege anheim fielen; weiter zu gehen sei u. a. deshalb unmöglich, weil mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze die Stellung, welche jene Organe zu der Auf-

gabe einzunehmen hätten, eine durchaus unklare und deshalb einflußlose sein müßte. Eine Antwort seitens des Ministers ist hierauf nicht erfolgt. Als im Jahre 1861 die Stadtverordneten-versammlung von Berlin die schreienden Mißstände des Vormundschaftswesens wieder zur Sprache brachte und eine gemischte Deputation zur Berathung der Abhülfe verlangte, wies der Magistrat einfach auf die früheren, gescheiterten Versuche hin, um seine Ablehnung darin zusammen zu fassen: daß eine Verbesserung des Vormundschaftswesens nur auf legislativem Wege und für den ganzen Staat herbeigeführt werden könne.

Dieser Satz wird nach der vorstehenden Erörterung keiner weiteren Begründung bedürfen. Ein neues Gesetz also, anstatt der längst überlebten Vormundschafts-Ordnung des Preußischen Landrechts. Welches aber? Billig fragt man zuerst, wie Andere ihr Vormundschaftswesen eingerichtet haben, und ob man nicht von diesem oder jenem Vorbilde ein System entlehnen kann. Daß das gemeine deutsche und das Oesterreichische Vormundschaftsrecht mit dem Preußischen bedenkliche Aehnlichkeit hat, ist schon angedeutet worden. Auf durchaus verschiedenem Fundamente beruht das Französische, das sich unserer Beachtung und Prüfung um so natürlicher und bereiter darbietet, als es ja, mit dem ganzen code Napoléon, schon seit dem Anfange dieses Jahrhunderts in der Preußischen Rheinprovinz Geltung hat. In diesem Vormundschaftssystem finden wir den Familienschutz wieder, von welchem wir ausgingen, einen alten Bekannten, in dem wir, wenn wir näher zusehen, sogar einen Verwandten erkennen. Die französische Revolution, die das Gesetzbuch in Angriff nahm, welches Napoleon dann mit seiner Firma zeichnete, fand zwei verschiedene Vormundschaftssysteme im Lande vor. Im Süden galt das Römische Recht in der Gestalt, welche es in der Kaiserzeit erhalten hatte, — ganz ähnlich dem Rechte,

das zur Zeit der Reichspolizei-Ordnungen in Deutschland zur Geltung gekommen war. Im Norden dagegen hatten sich aus uralter Zeit her die Rechtssitten erhalten, welche die deutschen Stämme über den Rhein mit hinübergebracht hatten, die also durchaus auf dem Principe des Familienschutzes beruhten. Die Gesetzgebungs-Commissionen entschieden sich für diese Rechtssitten (coûtumes). Da aber der Süden für sein Römisches Recht in die Schranken trat, so wurde ein Mittelweg eingeschlagen, der beide Systeme verschmolz. Der Schwerpunkt der Vormundschaft blieb in dem Familienrath (conseil de famille) liegen, der aus 6 Personen besteht. Den Vorsitz aber führt als weiteres Mitglied der Friedensrichter, der den Familienrath für jeden einzelnen Fall, wo er wirken soll, zusammenberuft. Der Familienrath ernennt den Vormund und kann ihn, mit Genehmigung des Gerichtes, auch wieder entsetzen. Er beaufsichtigt ihn bei der Vermögensverwaltung und Erziehung des Mündels und tritt in wichtigeren Fällen, wie bei Antritt oder Ablehnung von Erbschaften, Grundstücksverkäufen u. s. w. entscheidend ein. In einigen bestimmten Fällen hat er nur Gutachten abzugeben, bei denen das Collegial-Gericht bestätigend oder ablehnend den Ausschlag giebt. Genommen werden jene 6 Personen des Familienrathes aus den nächsten großjährigen Blutsverwandten oder Verschwägerten des Mündels, die sich am Orte befinden oder in einer Entfernung von 2 Myriameter (2⅔ Meilen) ihren Aufenthalt haben, zur Hälfte aus der väterlichen, zur Hälfte aus der mütterlichen Linie. In Ermangelung solcher Verwandten kann der Friedensrichter nach Belieben entfernter Wohnende oder Gemeindemitglieder, die mit Vater oder Mutter des Mündels befreundet waren, zum Familienrathe berufen. Wer ohne rechtmäßigen Entschuldigungsgrund ausbleibt, kann in eine Strafe bis zu 50 Francs genommen werden.

Auch in den Regeln über die Person des Vormundes ist das Princip gewahrt, welches von den Eltern seinen Ausgang nimmt. Das erste Recht hat die Mutter, die jedoch, wenn sie zu einer zweiten Ehe schreitet, den Familienrath befragen muß, ob er ihr weiter die Vormundschaft belassen will. Geschieht das, so wird ihr zweiter Ehemann Mitvormund und für die Verwaltung in gleicher Weise verantwortlich, wie sie selbst. Der Vater hat das Recht, der Mutter einen besonderen Beirath (conseil spécial) beizuordnen, an dessen Zustimmung sie gebunden ist. Nächst der Mutter wird derjenige Vormund, den der überlebende Ehegatte (nicht bloß der Vater, sondern auch die Mutter) in einem Testamente oder in einer Erklärung vor dem Friedensrichter oder dem Notar dazu bestimmt hat. Nächst diesem hat der väterliche Großvater, dann der mütterliche Großvater das Anrecht auf die Vormundschaft. Auch den Großmüttern kann sie durch den Familienrath übertragen werden. Erst in Ermangelung solcher gesetzlicher Vormünder tritt die freie Ernennung durch den Familienrath ein. Dieser hat zugleich jedem Vormunde einen Gegenvormund beizuordnen, der das Mündel vertritt, wenn dessen Interesse mit dem des Vormundes in Widerspruch geräth, und den der Vormund bei bestimmten Handlungen, z. B. Inventarisirung, Theilungen, Veräußerungen zuziehen muß. Im Uebrigen ist die Handlungsfähigkeit des Vormundes möglichst unbeschränkt. Er hat das Mündelgut, bis auf wenige speciell bestimmte Fälle, frei zu verwalten, lediglich nach der allgemeinen Regel, daß er dabei als ein ehrlicher Mann und verständiger Wirth verfahren soll. Alle Gelder des Mündels kann er einziehen und austhun. Er leistet keine Caution, sondern das Mündel hat nur eine gesetzliche Hypothek an seinen Grundstücken. Was in dieser Freiheit der Verfügung etwa bedenklich erscheint, ist in Rheinpreußen durch eine Cabinetsordre vom 18. Dezember 1836 gemildert.

Hienach kann der Vormund ohne Mitwirkung des Gegenvormundes kein Activ-Kapital empfangen und muß die auf den Inhaber lautenden Papiere des Pflegebefohlenen durch das Friedensgericht außer Cours setzen lassen.

Auch über die Behandlung der Person des Mündels ist dem Vormunde in diesem Systeme wenig speciell vorgeschrieben. Das ganze französische Vormundschaftsrecht besteht in 127 Paragraphen (Art. 388—515 des Code civ.).

Sollte man sich nun lediglich zwischen dem Alt-Preußischen und dem Rheinländischen Vormundschaftsrechte entscheiden, so dürfte die Wahl nicht schwer sein; wie denn auch der vorhin erwähnte deutsche Juristentag einstimmig zu Gunsten des Letzteren Beschluß gefaßt hat. Muß und will man aber etwas Neues schaffen, so ist man keineswegs auf jene Alternative beschränkt. Auch in dem französischen Gesetze sind wesentliche Punkte bedenklich und nicht zur Nachahmung zu empfehlen. Der erste betrifft die mangelnde Stabilität des Familienrathes. Derselbe ist keine ständige Behörde, sondern wird für jeden einzelnen Fall zusammenberufen, zum Theil auch erst neu zusammengesetzt. Wie nun aber, wenn in den wichtigen und entscheidenden Dingen, die er zu berathen hat, Gefahr im Verzuge ist? Wie ferner kann er den Vormund als Obervormundschaftsbehörde wirksam beaufsichtigen, wenn er nur selten, und dann nur auf eine Stunde, existirt? Dies Bedenken freilich tritt in den Hintergrund, wo die Verwandten des Mündels schon von selber, abgesehen von ihrer Function im Familienrathe, wachsam sind und Lärm schlagen, wenn der Vormund unrichtig handelt. In solchen Fällen macht sich die Sache von selbst und es bedarf des Familienrathes überhaupt dann nur zur Erfüllung der Formalitäten. Ein von sorgsamen und redlichen Verwandten beschützter Pflegling wird wenig vom Vormundschaftsgesetze spüren, mag es gut

oder schlecht sein. Aber wie da, wo keine Verwandten zur Stelle sind oder wo es gar nöthigwird, die Unmündigen gegen ihre eigenen Verwandten zu schützen? Besonders in großen Städten kommt beides häufig vor, da sich hier einmal eine Menge neu zugezogene Familien finden und ferner das Proletariat zahlreich vorhanden ist. In solchen Fällen wäre nach Rheinischem Rechte der Familienrath aus nichtverwandten Bürgern zu bilden, die dann gar kein Recht hätten, den Vormund außer der Zeit, wo der Familienrath gerade zusammenberufen ist, zu controliren. Endlich muß die Obervormundschaft des Familienrathes an Consequenz und Einheit gewinnen, wenn die Personen, die ihn bilden, stätig und in festem Zusammenhange verbleiben.

Ein zweites grundsätzliches Bedenken ist die Mitwirkung des Gerichts. Den Friedensrichter des Französischen Rechts müßten wir in unseren Kreis- oder Stadtrichter übersetzen, über welchem dann in höherer Instanz die Kreis- und Stadt-Gerichte ständen. Sind nun die Gerichte zu solcher Einmischung in die Vormundschaft, und zu solcher Oberaufsicht über dieselbe überhaupt geeignet?

Nach ihrem ganzen Wesen bildet die Obervormundschaft durchaus keinen Theil der richterlichen, sondern nur der oberaufsehenden Gewalt des Staates; denn die richterliche Thätigkeit zielt nur auf Wahrung der allgemeinen Rechtsnorm ab, ohne Rücksicht auf Wohl und Wehe des Einzelnen, ja unbekümmert, ob diesem das unerbittliche fiat justitia nicht zum offenbaren Ruine gereicht. Die Verbindung der Obervormundschaft mit der Gerichtsbarkeit ist ursprünglich in Deutschland auch nur durch den Zufall entstanden, daß richterliche und Verwaltungs-Functionen bei denselben Behörden vereinigt waren, wie das noch bis in die neueste Zeit häufig zu finden war. Man errichtete dann hie und da besondere Gerichts-Abtheilungen für die Vormund-

schaftssachen (Pupillen-Collegien, Pupillensenate u. dergl.), bis schließlich auch diese in die gewöhnlichen Gerichte aufgingen. Selbst das Französische Recht hat ursprünglich die Person des Richters, der bei der Vormundschaft mitwirken soll, ganz anders aufgefaßt, als wir das Wort verstehen. Als das Gesetz über die Friedensrichter in der Nationalversammlung zur Berathung kam, sagte der Deputirte Thouret: „zum Friedensrichter kann Jedermann genommen werden, der das Herz auf dem rechten Flecke hat, Erfahrung und Umsicht besitzt und das Vertrauen seines Sprengels genießt. Juristische Kenntnisse sind zu berücksichtigen, sie sind aber nicht diejenigen, die nothwendig erscheinen; wenn der Mann nur praktischen Sinn, ein gutes Herz und Rechtsempfänglichkeit besitzt." Bei unseren Kreis- und Stadtrichtern sind gerade juristische Kenntnisse das hauptsächlich Nothwendige. Der Rechtswissenschaft haben sie ihr Leben gewidmet; zum Rechtsprechen haben sie in Theorie und Praxis sich eingeübt, und müssen sich unbehaglich fühlen, wenn sie zwischendurch mit einem Male als Verwaltungsbeamte fungiren sollen. Es wird ihnen leicht, die schwierigsten und verwickelten Erbrechtssachen zu lösen, aber sie kommen in Verlegenheit, wenn sie entscheiden sollen, ob das kaufmännische Geschäft, das Haus, das Landgut, die sich in der Erbmasse befinden, für das Mündel weiter zu verwalten oder besser zu veräußern sind. Sie wissen die Handwerks-Gesetzgebung vortrefflich auszulegen, können aber nicht beurtheilen, ob der Lehrherr den Mündel im Lehrcontracte bezüglich des Lehrgeldes, der Lehrzeit u. s. w. nicht übervortheilt. Sie haben gelernt, was im Landrecht über die Pflicht zur Alimentation und Erziehung steht, aber sie wissen nicht, was an dem Orte, wohin ihr Amt sie geführt, für diese und jene Klasse an Bekleidung, Ernährung, Wohnung und Ausbildung üblich und nothwendig und was dafür zu bezahlen ist. Nach der Geschäftsübersicht des

Berliner Stadtgerichts vom 1. December 1867 waren dort 37,354 Vormundschaften im Gange. Auf jede sind 2—3 Minorenne zu rechnen. Nimmt man aber auch nur 2 an, so ergiebt sich die Zahl von 74,708 Minorennen, welche 1867 durch das Stadtgericht bevormundet wurden. Die meisten davon gehören den Klassen an, deren Vormundschaften wegen geringer Vermögensverwaltung in 4 Commissionen von 4 Einzelrichtern „bearbeitet" wurden. Bei den Kreisgerichten fallen die Vormundschaften den Richtern der II. Abtheilung anheim, auf deren jeden, neben seinen sonstigen, ganz heterogenen Amtsgeschäften, die Oberaufsicht über etwa 5000 Mündel gerechnet werden kann. Wie ist es möglich, daß diese Männer bei dem größten Eifer und Fleiß den Personen und Angelegenheiten der Tausende und aber Tausende von Mündeln auch nur im Geringsten näher treten? Unvermeidlich bildet sich bei solcher Verwaltung ein starrer Schematismus heraus. Jede Lebenswärme in den Wechselbeziehungen fehlt. Zwischen Richter und Mündel eine unübersteigliche Kluft, über der der betrübte Vormund schwebt, der nicht weiß, was er thun kann, und deshalb nicht weiß, was er thun soll. Mittermaier sagt: „Viele Geschäfte, welche die obervormundschaftliche Behörde entscheiden soll, sind der Rechtswissenschaft völlig fremd, und nur der mit den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, mit der Verwaltung, der Oeconomie, dem Gewerbewesen Vertraute kann darüber urtheilen." Ganz ähnlich lautet das oben mitgetheilte Bekenntniß des Berliner Stadtgerichts vom 18. October 1842. Solche Aussprüche dürften auf die Spur führen, wenn man fragt, wer im Vormundschaftswesen an die Stelle des Richters treten soll. Auch der natürliche Aufbau der staatlichen Verhältnisse leitet darauf hin, indem er uns über dem socialen Daseinskreise der Familie zunächst die Gemeinde zeigt. Der Richter, der von Westphalen nach Ostpreußen

verschlagen wird, weiß nichts von des Landes Brauch. Der Gemeindevorsteher kennt ihn genau, er sieht und handhabt ihn alle Tage. Das Gericht zeigt allen Angelegenheiten gegenüber dasselbe Gesicht der starren Justizpflege. Die Gemeinde besitzt die Elasticität, sich jeder Culturstufe, jeder Lebensrichtung anzupassen, da sie selbst alle Lebenskreise in sich vereinigt. Sie kehrt eine kaufmännische Physiognomie heraus, wenn sie kaufmännische Verhältnisse in Betracht ziehen soll, eine pädagogische, wenn es die Schule gilt, sie hat das Gesicht des erfahrenen Hausvaters, wenn es auf Kleidung, Kost und Logis ankommt, sie weiß Rath bei der Unterbringung junger Mädchen in geeignete Dienstverhältnisse, sie kann, wenn es erfordert wird, auch den Ackerbauer oder Handwerker repräsentiren. Das ist keine bloße Theorie, sondern Wirklichkeit. Man sehe die Verwaltungs-Deputationen an, welche in den Städten bestehen. Alle Branchen des bürgerlichen Lebens sind darin vertreten, und wo es an geeigneten Magistratsmitgliedern fehlt, kann dieser Mangel durch die Hinzuziehung von Bürgerdeputirten ergänzt werden. Auf dem Lande freilich ist's anders. Man wird die Familie des verstorbenen Gutsbesitzers und Predigers nicht an die Obervormundschaft des Schulzen oder Gerichtsmannes verweisen können. Solche Bedenken lassen sich aber unschwer erledigen, wenn durch eine annehmbare Kreis-Ordnung in verständiger Art auch auf dem Lande größere, auf wirklicher Selbstverwaltung beruhende Verbände geschaffen sind.

Der Gedanke, die Gemeinden bei der Vormundschaftsführung an Stelle der Einzelrichter und der Gerichte mitwirken zu lassen, ist keineswegs eine neue Erfindung, er steht auch nicht bloß auf diesem Papiere. Es ist schon erwähnt, daß in Deutschland die obervormundschaftliche Gewalt vom Kaiser auch auf die Städte des Reiches überging. Hier verwaltete sie wohl ursprüng-

lich der gesammte Rath. Später wurden einzelne Mitglieder oder besondere Commissionen damit betraut (Waisenherren, Oberpfleger, Vormundschaftsherren; Pflegamt, Obervormundschaftsamt, Waisenamt, Vormundschaftsdeputation u. s. w.). So finden wir es noch heute in Lübeck und in Bremen. Allgemein, nicht bloß auf Städte beschränkt, herrscht die Einrichtung in der Schweiz und im südwestlichen Deutschland. In Baden wählt der Gemeinderath dazu zwei bis sechs Mitglieder, in Würtemberg fünf, denen der erste Ortsvorstand hinzutritt; in den Hohenzollernschen Landen sind die Gemeinde-Waisenämter aus dem Ortsvorsteher und zwei oder vier Mitgliedern zusammengesetzt, die von den stimmfähigen Bürgern alle drei Jahre gewählt werden.

Wird solche Einrichtung bei uns lebensfähig sein?[1]) Man kann behaupten, sie lebt bei uns schon heute. Wer führt die Vormundschaft über die 1500 Waisenkinder, welche die Stadt Berlin am Orte selbst verpflegt und erzieht? Thatsächlich sind es die Waisenämter, aus Mitbürgern und Mitbürgerinnen zusammengesetzt, welche über die ganze Stadt hin, jedes in seinem Bezirke, die Pflege und Erziehung der Waisen überwachen und dabei, wie schon gesagt, von den eigentlichen Vormündern und ihrer Wirksamkeit selten irgend eine Spur bemerken. Hier herrscht eine lebendige, warme Beziehung von Person zu Person. Der einzelne Pfleger kann sich Rath holen in den Conferenzen des fest geschlossenen Collegiums, welches wiederum durch seine Beziehungen zur Gemeinde, ihren Anstalten und Hülfsquellen die Mittel findet, dem einzelnen Pfleglinge gerecht zu werden. Die Regeln, nach welchen diese Waisenämter verwalten, finden sich in wenigen Paragraphen festgesetzt. Monatsversammlungen jedes Amtes, für alle Aemter zwei General-Versammlungen im Jahr, zwei Berichte jährlich an die städtische Behörde über jedes einzelne Kind, Beaufsichtigung der vorschulpflichtigen Kna-

ben und sämmtlicher Mädchen durch Frauen, der Knaben vom 6. Jahre ab durch Männer; endlich Ueberwachung der Kinder und Einwirkung auf ihre Verpflegung und Erziehung so, wie ein gewissenhafter Mensch solches Amt ausfüllt; weiter ist über diesen Hauptpunkt nichts gesagt.

Denkt man sich nun nach derartigem Beispiel ein Vormundschaftssystem auferbaut, so würde dasselbe etwa folgende — an dieser Stelle nur ganz grob und kurz zu skizzirende — Züge aufweisen:

1. Jede Stadt und jeder Kreis bildet, durch Wahl der Eingesessenen, für je 2000 bis 4000 Einwohner ein Vormundschaftsamt, welches sofort überall da die Function übernimmt, wo in seinem Bezirke der Fall einer Bevormundung eintritt.
2. Bei einem solchen Falle ist zu unterscheiden:
   a) ob das hinterlassene Vermögen mehr als 1000 Thaler, oder
   b) ob es weniger beträgt.

   Unter letzterer Voraussetzung bestimmt, wenn nicht die Eltern einen Vormund bestellt haben, das Amt einen solchen aus seiner Mitte, der seine Function aufgiebt, sobald das Kind den Bezirk verläßt. Dann folgen die Acten nach und das Kind findet sofort durch das Amt des andern Bezirks eine neue Beaufsichtigung und einen, über das Wesen des Mündels unverzüglich zu informirenden, neuen Vormund, der unmittelbar in seiner Nähe wohnt.

   Unter der Voraussetzung zu a) wird ein ständiger Vormund bestellt, hinsichtlich dessen Person und Vermögensverwaltung die Regeln des Französischen Rechtes im Wesentlichen zur Geltung kommen. Für die Verwahrung

von Kapitalvermögen leiht die Stadt- oder Kreisbehörde ihr Depositorium her. Verzieht das Mündel, so geht auch in diesem Falle die Ober-Aufsicht auf das neue Vormundschaftsamt über. Auch die Person des Vormundes kann dann gewechselt werden, wenn überwiegende Gründe dafür sprechen.

Die Ober-Aufsicht (Ober-Vormundschaft) wird durch einen Familienrath ausgeübt, wenn der Vater dies in einer öffentlichen Urkunde festgesetzt hat, oder wenn die Verwandten es beantragen und das Vormundschaftsamt die Genehmigung ertheilt.

3. Die Zahl der Mitglieder eines Vormundschaftsamtes wird so zu bemessen sein, daß nicht mehr als vier directe oder fünf durch einen besonderen Vormund vermittelte Vormundschaftsführungen auf den Einzelnen fallen. Die Geschäftsordnung ist ähnlich wie die obgedachte der Berliner Waisenämter. Besoldete Secretäre sind den Aemtern nach Bedürfniß beizugeben.

4. Die Stadt- oder Kreisbehörde ist die zunächst vorgesetzte Instanz der Vormundschaftsämter.

5. Der Staat wahrt sich sein allgemeines Oberaufsichtsrecht in ähnlicher Weise, wie bei der gesetzlichen Armenpflege, die er längst ebenfalls den Gemeinden übergeben hat. —

Denkt man sich eine derartige Organisation in Wirksamkeit, so ist den Uebelständen, über welche nach den beigebrachten Zeugnissen schon seit Jahrzehnten Gericht, Polizei, Gemeinde, Minister sich lebhaft beklagen, der Boden genommen, aus welchem sie hervorwuchsen. Stirbt heut neben uns ein Familienvater, was berührt das uns? Mag das Gericht einschreiten, obwohl wir wissen, daß es dazu erst nach Wochen oder nach Monaten in die Lage kommt. Anders, wenn in der unmittel-

baren Nachbarschaft die Mitglieder des Vormundschaftsamtes wohnen, die sofort einzuschreiten die Möglichkeit und die Pflicht haben. Aber diese Pflicht! Ist die Bürgerschaft nicht schon mit Pflichten für die Stadt überbürdet? Immerhin, aber es kommt auf die Wichtigkeit der Aufgaben an, wenn wir fragen, welche Pflichten vorgehen. Hier sind es die Kinder unserer Mitbürger, die im Elend und Laster verkommen, wenn wir uns ihrer nicht annehmen. Kleine menschliche Geschöpfe, ursprünglich so unschuldig und so gut wie deine eigenen, die du so sehr liebst. Also inspicire die neue Chaussee ein Mal weniger, kürze deine Commissionssitzungen in Angelegenheit der neuen Feuerspritze um eine Stunde ab und genüge deiner Pflicht schlechter, wenn es darauf ankommt, die Stadt bei einem Festmahl zu Ehren des neuen Präsidenten zu vertreten. — Hast du nicht tief unten, durch ganze Schichten etwas dumpf grollen gehört, was sie die sociale Frage nennen? Hier liegt ein ganzes Stück davon. Der Arbeiter wird dich freundlicher ansehen, wenn er sagen kann: ich habe hart gearbeitet und nichts zu ersparen vermocht; aber wenn ich sterben werde, so weiß ich, meine Mitbürger sorgen weiter, daß meine Kinder brave Menschen bleiben.

Umgekehrt muß es kommen, als es jetzt bei Uebernahme der Functionen eines Vormundes steht: jeder „anständige" Mensch muß einem Vormundschaftsamte angehören; und zwar nicht bloß der Handwerker und kleinere Kaufmann, dem jetzt hauptsächlich die Communalgeschäfte obliegen, sondern gerade auf die Gebildeteren ist es hiebei abgesehen, besonders auch auf die Beamten, die für diese Bürgerpflicht absolut nicht befreit sein dürfen.

Und werden die Bürger ihre Schuldigkeit thun? Schon die Mitgliedschaft bei einem Collegium, die Rechenschaft, die hier der Einzelne allmonatlich von seiner Thätigkeit ablegen muß, bürgt einigermaßen dafür. Aber noch etwas Anderes kommt

hinzu. Niemandem fällt es auf, wenn heut kleine Kinder in Wind und Wetter auf der Straße kauern, um das öffentliche Mitleid zu erregen, wenn kleine Mädchen bis spät in die Nacht von einer Kneipe zur anderen laufen, um Schwefelhölzer und Apfelsinen zu verkaufen. Fragt heute Jemand: Kind, wer ist dein Vormund? Bei der neuen Organisation ist schon die Frage nach der Wohnung genügend, um dem Dinge selbst dann ein Ende zu machen, wenn der Vater des armen Geschöpfes noch lebt, also die vormundschaftliche Aufsicht, auf Grund solcher Thatsachen, erst eingeleitet werden muß. Treten heut jugendliche Verbrecher vor den Richter oder junge Mädchen vor den Beamten der Sittenpolizei — wem fällt es auf, wer mag auch nur einen Finger rühren, es zu bessern? Unter der neuen Ordnung würde man die Acten des Verirrten vom Vormundschaftsamte fordern und die Oeffentlichkeit hielte ein strenges Gericht, wenn dort eine Schuld läge. Heut stellen wir Untersuchungen an, wenn an einem Orte wegen schlechter Löschanstalten ungewöhnlich viel Brandunglück zu bemerken ist. Dann werden wir aufmerken und nach den Ursachen forschen, wenn an einem Orte ungewöhnlich viel liederliche junge Leute existiren. [2])

Anmerkungen.

[1]) Ein inzwischen gedruckt erschienener, im Preußischen Justizministerio ausgearbeiteter Entwurf eines neuen Vormundschaftsgesetzes weist die Heranziehung der Gemeinde von der Hand. Die Gründe sollen kurz geprüft werden. Vorher und vor allen Dingen sei jener Schritt freudig begrüßt! Bringt er uns doch die Hoffnung, daß nun endlich Ernst gemacht wird mit der längst ersehnten Reform. Die 187 Paragraphen des Entwurfes bilden schon so, wie sie dastehen, einen gewaltigen Fortschritt: vernünftige, würdige, eine freie Bewegung gestattende Stellung des Vormundes, Zuziehung der Verwandten des Mündels bei besonders wichtigen Angelegenheiten und obervormundschaftliche Aufsicht durch einen Familienrath, wenn der Vater solchen angeordnet hat oder wenn die Verwandten und der Vormund unter Billigung des Gerichtes die Bestellung desselben wünschen. In allen anderen Fällen freilich soll ein Einzelrichter die Obervormundschaft administriren. Die Gemeinde hiefür zu bestimmen, sei zunächst deshalb unthunlich, weil man durch Einschiebung eines solchen Zwischengliedes zwischen Staat und Vormund die Verwaltung zu schwerfällig machen würde Dies ist richtig, wenn man sich die Gemeindeorgane als Zwischenglied vorstellt. Aber weshalb ist das nöthig? Wenn der Staat für seine Angehörigen zu sorgen hat, muß er dies immer unmittelbar thun? Hat er nicht die ganze Verwaltung der Städte, wichtige Theile des Schulwesens, die gesammte Armenpflege den Gemeinden selbst delegirt? Er behält hier das Oberaufsichtsrecht der Beschwerde-Instanz. Dies wird ihm auch verbleiben, wenn er den Gemeindeorganen die Obervormundschaft überläßt, und dann fällt jenes Bedenken einer schwerfälligen Verwaltung ebenso fort, wie bei der Armenpflege, wo so häufig augenblickliches Einschreiten nöthig ist. — Wenn der Verfasser des Entwurfes ferner einwirft, es fehle Preußen noch an einer gleichmäßigen Organisation der ländlichen Gemeinden in den verschiedenen Provinzen, so ist schon früher hervorgehoben, daß doch endlich, und in nicht zu langer Frist, eine Kreis- und Gemeinde-Ordnung für das platte Land zu erwarten steht. Täuscht diese Hoffnung, so läßt sich für das Vormundschaftsgesetz vorläufig durch Uebergangsbestimmungen helfen.

Wer zuerst das tägliche Leben und dann die Motive des neuen Gesetzentwurfes betrachtet, wird fühlen, daß der Verfasser, trotz der Gründlichkeit und Sorgfalt, trotz des unzweifelhaften humanen Wohlwollens, womit er an's Werk gegangen, noch immer zu sehr das Vermögen, zu wenig die Person der Pflegebefohlenen in's Auge faßt. Und doch gesteht er zu, wie sehr die Zahl der vermögenslosen Vormundschaften die der vermögenden über-

wiegt. Mag für die letzteren häufig juristischer Rath vonnöthen sein; — werden ihn die geschäftskundigen Männer der Gemeinde nicht ebenso gut ertheilen oder beschaffen können, wie sie dies für ihre eigenen Angelegenheiten und die ihrer Stadt und ihres Kreises thun? Es kommt dazu, daß den vermögenden Mündeln selten der Beistand gebildeterer Verwandten fehlt, und für diese Fälle — sei es hier nochmals betont — ist überhaupt ein Vormundschaftsgesetz nicht nöthig. Nun aber die Vermögenslosen. Die Eltern haben ein paar Hundert Thaler hinterlassen, für welche die Verpflegung und Erziehung der Kinder vorläufig zu bewirken ist, oder die Mutter lebt noch und erwirbt für die Familie durch Feldarbeit, Aufwarte-, Näh- und Waschstellen. Der Vormund soll sorgen, daß die Kinder keine Vagabunden, daß sie brave Menschen werden. Er hat Niemandem Rechenschaft zu geben, als in bestimmten, seltenen Fällen dem Einzelrichter. Niemand führt über das, was er thut, und vor allen Dingen über das, was er nicht thut, die Controle. Wird der Vormund des neuen Gesetzes mehr thun, weil er danach mehr thun darf? Vielleicht hie und da, — im Großen und Ganzen aber wird's bleiben, wie es bisher war: die vermögenslosen Mündel merken selten etwas von ihrem Vormund; ohne Schutz und Rath treiben sie nur zu oft in's Verderben, wenn nicht ein Zufall hilft oder eine unverwüstliche gute Natur.

[2]) Endlich noch ein Punkt, die Geldfrage. Allerdings wird die Organisation Geld kosten, aber kaum so viel, wie jetzt, und nicht halb so viel wie jetzt, wenn man die Leistungen abwägt, die dafür zu schaffen sind. In der That wird noch zu sparen sein, wenn man dem Ministerium nachweist, daß es bei jedem Kreisgerichte, abgesehen von den Commissionen, etwa zwei Richter und vier Unterbeamte spart und daß genau so viel von den Staatssteuern abgesetzt werden muß, als die früheren Mehrausgaben betrugen.

Druck von Gebr. Unger (Th. Grimm) in Berlin, Friedrichsstr. 24.

(200)